



Landkreis  
Börde

Rechnungsprüfungsamt

22.07.2022

**Bericht**  
**über die Prüfung des**  
**Jahresabschlusses**  
**der Stadt Wolmirstedt**  
**zum Stichtag 31.12.2018**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1.</b>	<b>PRÜFUNGS-AUFTRAG, PRÜFUNGS-DURCHFÜHRUNG</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER Prüfung</b>	
2.1	Vorbemerkungen	3
2.2	Gegenstand der Prüfung	3
2.3	Art und Umfang der Prüfung	4
2.4	Ergebnis der Prüfung der Vorjahre	5
2.5	Anwendung Erleichterungserlass	5
<b>3.</b>	<b>GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN</b>	
<b>3.1</b>	<b>Stellungnahme zur Lagebeurteilung</b>	
3.1.1	Wirtschaftliche Lage und Verlauf der Haushaltswirtschaft	6
3.1.2	Vorgänge von bes. Bedeutung und zu erwartenden Risiken von bes. Bed.	6
<b>3.2</b>	<b>Gesamtaussage des Jahresabschlusses</b>	
3.2.1	Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	7
3.2.2	Wesentliche Bewertungsgrundlagen	7
<b>4.</b>	<b>FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG</b>	
<b>4.1</b>	<b>Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung</b>	<b>9</b>
4.1.1	Haushaltssatzung, Haushaltsplanung	9
4.1.2	Bewirtschaftungsgrundsätze	10
4.1.3	Sonstige Prüfungen	12
4.1.4	Buchführung und weiter geprüfte Unterlagen	12
4.1.5	Jahresabschluss	14
4.1.6	Anhang	19
4.1.7	Rechenschaftsbericht	18
4.1.8	Anlagen	19
<b>4.2</b>	<b>Darstellung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzrechnung</b>	<b>18</b>
<b>5.</b>	<b>Vergabe 2018</b>	<b>29</b>
<b>6.</b>	<b>WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS</b>	<b>30</b>
	<b>Anlagen zum Prüfbericht</b>	
<b>1</b>	<b>Aufgliederungen und Erläuterungen zur Bilanz</b>	
<b>2</b>	<b>Jahresabschluss zum 31.12.2018</b>	
<b>3</b>	<b>Ergebnisrechnung 2018</b>	
<b>4</b>	<b>Finanzrechnung 2018</b>	

## **1. PRÜFUNGSauftrag, Prüfungsdurchführung**

Entsprechend § 140 Abs. 1 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG) i.V.m. § 138 Abs. 2 KVG obliegt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Börde die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 unter Einbeziehung der Buchführung der

### **Einheitsgemeinde Stadt Wolmirstedt**

nachfolgend auch Stadt genannt.

#### **Prüfungsdurchführung**

Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 erfolgte im Zeitraum 16.05.2022 bis 28.06.2022 mit Unterbrechungen. Der Bericht wurde der Stadt im Entwurf nach Fertigstellung am 22.07.2022 - zwecks evtl. Vorbereitung auf ein Abschlussgespräch - zur Verfügung gestellt. Am 26.09.2022 wurde das RPA informiert, dass kein Abschlussgespräch gewünscht wird.

Die Bediensteten der Finanzbuchhaltung haben uns die erbetenen Unterlagen, Aufklärungen und Nachweise im Wesentlichen vollständig erteilt. Soweit Unterlagen nicht vorgelegt bzw. Aufklärungen nicht erfolgten, ist dies im Bericht erwähnt.

Über die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 der Stadt Wolmirstedt wurden die zuständigen Bediensteten zeitnah informiert.

## **2. GEGENSTAND; ART UND UMFANG DER PRÜFUNG**

### **2.1 VORBEMERKUNGEN**

Die Stadt hat 11.376 Einwohner (STALA, Stand 31.12.2020). Bürgermeisterin der Stadt ist seit der Bürgermeisterwahl im Jahr 2018 Frau Marlies Cassuhn.

Die örtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2014 wurde im Februar 2019, die Prüfung des ersten doppischen Jahresabschlusses im Mai 2021 abgeschlossen. Die Prüfung der Jahresabschlüsse 2015 bis 2017 erfolgte im April bis Mai 2022. Wir verweisen auf unsere Prüfungsberichte vom 30.04.2022 / 17.05.2022 und 02.06.2022.

Aufgrund dessen, dass die Jahresabschlüsse 2015 bis 2017 nacheinander in den Monaten April und Mai geprüft und die Berichte fast zeitgleich vorgelegt wurden, konnte die Verwaltung für die jeweilige Prüfung keine Stellungnahme zum Bericht erarbeiten. Auch war es nicht möglich die getroffenen Hinweise aus der Prüfung in diesen Jahresabschlüssen zu berücksichtigen.

### **2.2 Gegenstand der Prüfung**

Die Stadt hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres gemäß § 118 KVG einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen.

Gemäß § 120 Abs. 1 KVG ist der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Stadtrat bis spätestens 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zu beschließen.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 wurde von der Finanzverwaltung verspätet aufgestellt und der Rechnungsprüfung im Mai 2022 nach Fertigstellung der Berichte (Anhang und Rechenschaftsbericht) zur Prüfung vorgelegt.

Die Bürgermeisterin stellte gemäß § 120 (1) S. 2 KVG LSA mit der Vollständigkeitserklärung die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses fest. Sie ist somit für den Inhalt und die Ausgestaltung des Jahresabschlusses verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss abzugeben.

Dazu haben wir den Jahresabschluss zum 31.12.2018 sowie den Anhang nebst den Übersichten über die Anlagen, Forderungen und Verbindlichkeiten und den Rechenschaftsbericht u.a. auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen über den Jahresabschluss sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft. Dagegen war die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlicher Tatbestände, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses betreffen, nicht Gegenstand der Prüfung.

### **2.3 Art und Umfang der Prüfung**

Die Rechnungsprüfung hat die Prüfung nach §§ 140 und 141 KVG vorgenommen. Danach prüft das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin, ob

- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung des Vermögens und der Verbindlichkeiten nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind und
- ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage sowie der Verbindlichkeiten der Stadt darstellt.

Über Art und Umfang sowie das Ergebnis der Abschlussprüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht. Dieser Prüfungsbericht wurde um einen besonderen Erläuterungsteil der Posten der Vermögensrechnung (Bilanz) erweitert, der diesem Bericht als Anlage beigefügt ist. Der Prüfungsbericht hat gemäß § 141 Abs. 3 KVG einen Bestätigungsvermerk oder einen Vermerk über seine Versagung zu enthalten. Der Bestätigungsvermerk wird im Punkt 5 wiedergegeben.

Der geprüfte Jahresabschluss der Stadt zum 31.12.2018, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung sind ebenfalls als Anlagen zum Prüfbericht dargestellt.

Die im Prüfbericht „**fettgedruckten**“ Absätze beinhalten die Feststellungen, die im Rahmen dieser Prüfung getroffen wurden. Die „*kursiv bzw. kursiv fettgedruckten*“ Absätze sind als (**besonders zu beachtende**) Hinweise zu betrachten.

Prüfungsfeststellungen sind der Verwaltungsleitung mitgeteilt und von dieser anerkannt worden. Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

## **2.4 Ergebnis der Prüfung des Vorjahres**

Ausgangspunkt der Prüfung war der von uns geprüfte und unter dem Datum vom 02.06.2022 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2017 nebst Anhang.

Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 erfolgte gleich im Anschluss an die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017. Der Bericht lag der Verwaltung daher nicht so rechtzeitig vor, dass eine Stellungnahme erarbeitet und die entsprechenden Beschlüsse vorbereitet bzw. gefasst werden konnten.

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 enthielt einige Hinweise und Anregungen für die Aufstellung der künftigen Jahresabschlüsse.

Die Prüfung hatte zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt. Es wurde daher ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

## **2.5 Anwendung Erleichterungserlass vom 15.10.2020**

Mit RdErl. des MI vom 15.10.2020 bzw. 22.04.2022 wurden den Kommunen Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Jahresabschlüsse angeboten.

Die Anwendung der in den Erlassen genannten Erleichterungen ist von der Vertretung zu beschließen. Sämtliche Erleichterungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

Die Stadt Wolmirstedt hat ihre Jahresabschlüsse bis 2019 bereits zur Prüfung vorgelegt. Nach Aussagen der Finanzverwaltung ist die Stadt in der Lage, bis zur festgelegten Frist die noch fehlenden Jahresabschlüsse aufzustellen.

### **3. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN**

#### **3.1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung**

Die Verwaltung hat im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht die wirtschaftliche Lage der Stadt dargestellt und beurteilt.

##### **3.1.1 Wirtschaftliche Lage und Verlauf der Haushaltswirtschaft**

Von der Rechnungsprüfung ist vorweg zur Lagebeurteilung durch die Verwaltung Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme wird aufgrund eigener Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Stadt abgegeben, die im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnen wurde.

Im Jahresabschluss wurden nach Auffassung der Rechnungsprüfung folgende wesentlichen Aussagen zum Verlauf der Haushaltswirtschaft und zur Lage der Stadt getroffen:

- Mit dem Jahresabschluss 2018 wurden Korrekturen zur Eröffnungsbilanz i.H.v. 23,6 T€ vorgenommen. Hierbei handelt es sich um einen Rückstellungsbetrag für Pensionen und Beihilfen, der ertragsneutral aufzulösen war.
- Das Haushaltsjahr 2018 hat mit einem Jahresüberschuss i.H.v. 3,0 Mio € abgeschlossen. Im Haushaltsplan 2018 veranschlagt war ein Jahresfehlbetrag i.H.v. 4,0 T€, somit verbesserte sich das Jahresergebnis gegenüber der Haushaltsplanung um 3,0 Mio€.
- Die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahre beträgt zum 31.12.2018 insgesamt 1,2 Mio €. Soweit der Jahresüberschuss aus 2018 ebenso vorgetragen wird, erhöht sich der Rücklagebetrag auf 4,2 Mio €.
- Die Liquidität war im gesamten Haushaltsjahr gegeben. Der Finanzmittelbestand erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 3,0 Mio €.

Die Erläuterungen zu den Abweichungen gegenüber der Haushaltsplanung sind plausibel und nachvollziehbar.

##### **3.1.2 Vorgängen von besonderer Bedeutung und zu erwartende Risiken von besonderer Bedeutung**

Im Rechenschaftsbericht sind gemäß § 48 Abs. 2 KomHVO auch Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, darzustellen. Damit wird der Blick bereits auf den folgenden Abschluss gelenkt; das ermöglicht es zugleich, noch im laufenden Haushaltsgeschehen ggf. durch kompensierend wirkende Maßnahmen korrigierend Einfluss zu nehmen. Der Rechenschaftsbericht ist damit nicht allein eine Vergangenheitsbetrachtung, sondern durchaus zukunftsgerichtet.

Der Rechenschaftsbericht enthält keine Aussagen über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind.

Auf die voraussichtliche Entwicklung der Stadt bzw. Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung für die künftige Entwicklung der Stadt wird wie folgt eingegangen:

- Die Hochwasserschäden sind noch nicht vollständig beseitigt.
- Hohe Altersstruktur in der Verwaltung und Schwierigkeiten bei der Personalgewinnung;
- Unklarheiten bei dem Ausgang im Fall Jahnhalle;
- Beginn weiterer Großbaumaßnahmen
- Steigende Kosten aufgrund steigender Preis- und Lohnerhöhungen

Im Haushaltsjahr 2019 wurde das Erbbaurecht Jahnhalle aufgelöst und die Jahnhalle geht vorerst in das Eigentum der Stadt über. Es wird eingeschätzt, dass im Zuge der Jahresabschlussarbeiten 2019 noch Korrekturen notwendig werden.

## **3.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

### **3.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

Der Jahresabschluss wurde im Wesentlichen ordnungsgemäß aus den Konten der Stadt entwickelt. Die Werte wurden sachgerecht und systematisch fortgeschrieben.

Das Vermögen sowie die Verbindlichkeiten wurden – soweit feststellbar - vollständig erfasst. Sie sind im Wesentlichen unter Beachtung der Vorschriften des NKHR und der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung angesetzt und bewertet.

Neuzugänge wurden mit ihren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten auf der Grundlage von Eingangsrechnungen ermittelt. Die bilanzierten Vermögensgegenstände stehen, soweit die Prüfung dies feststellen konnte, allesamt im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt.

Soweit im Rahmen dieser Prüfung feststellbar, sind die Erträge und Aufwendungen ausreichend nachgewiesen und im Wesentlichen richtig erfasst.

Die Prüfung hat zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt. Nach Überzeugung der örtlichen Rechnungsprüfung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Kommunen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune.

### **3.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen**

Die folgenden wesentlichen Bewertungsgrundlagen sind im Hinblick auf die Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses besonders zu erwähnen:

Anlagenzugänge des Haushaltsjahres 2018 sind zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich planmäßiger linearer Abschreibungen bewertet worden. Die Abschreibungsgrundsätze wurden beachtet.

Bewegliche Vermögensgegenstände

Die beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren AK/HK im Einzelnen mehr als 150 € bis zu 1.000 € ohne USt. betragen, werden in einen jährlich neu zu bildenden Sammelposten eingestellt. Die Abschreibung erfolgt unabhängig von der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer über 5 Jahre.

Liquide Mittel: Unter dem Posten der liquiden Mittel werden alle der Gemeinde zuzuordnenden, zum Nennwert bilanzierten Bar- und Buchgeldbestände ausgewiesen. Bankbestätigungen von Kreditinstituten wurden zum Stichtag 31.12.2018 nicht eingeholt. Die Bankbestände wurden anhand der vorliegenden Kontoauszüge ermittelt.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag bewertet. Die Verbindlichkeit aus der Kreditaufnahme für Investitionen wurde mittels Vertrag mit Zins- und Tilgungsplan nachgewiesen.

Bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen wurden unter Berücksichtigung des strengen Niederstwertprinzips gemäß § 40 Abs. 4 KomHVO Einzel- und Pauschalwertberichtigungen vorgenommen.

Von der zutreffenden Bilanzierung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie der Verbindlichkeiten hat sich die Rechnungsprüfung in Stichproben überzeugt.

Die Bewertung der Rückstellungen erfolgte nach vorsichtiger Schätzung der ungewissen Verbindlichkeiten.

Korrektur der Eröffnungsbilanz: Sofern sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse herausstellt, dass in der Eröffnungsbilanz Vermögenswerte, Rückstellungen, Sonderposten oder Verbindlichkeiten in fehlerhafter Weise angesetzt oder nicht berücksichtigt wurden, ist eine Anpassung bzw. Berichtigung der fehlerhaften Wertansätze (nach dem Runderlass des MI LSA vom 22.04.2022 bis einschließlich dem Jahresabschluss 2025 möglich) vorzunehmen.

Die sich aus der Berichtigung ergebende Wertänderung ist ergebnisneutral mit der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz zu verrechnen und im Anhang gesondert darzustellen.

Es wurde eine Korrektur der Eröffnungsbilanz i.H.v. 23,6 T€ vorgenommen. Der Anhang enthält ausreichende Erläuterungen zur Korrektur der Eröffnungsbilanz.

## **4. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG**

### **4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

#### **4.1.1 Haushaltssatzung, Haushaltsplanung 2018**

Der Stadtrat hatte am 01.02.2018 über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthielt u.a. eine Kreditemächtigung i.H.v. 423,5 T€ (123.500 € Kommunaltraktor und 300.000 € WWAZ Maßnahme). Diese Kreditemächtigung war nach Rücksprache mit der Kommunalaufsicht (Vermerk vom 25.01.2018) nicht genehmigungsfähig, da die Stadt über ausreichend Liquidität verfügte.

Ein neuer Beschluss des Stadtrates lag nicht vor. Die Haushaltssatzung wurde geändert und öffentlich bekanntgegeben (25.03.2018).

Der unter § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag des Kredites zur Liquiditätssicherung i.H.v. 2 Mio€ entspricht 12,78 % der veranschlagten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und unterlag somit nicht der Genehmigungspflicht.

Der Ergebnisplan 2018 wies einen Ausgleich der ordentlichen Erträge und Aufwendungen aus. Für das Planjahr 2019 wurde ein Jahresfehlbetrag von -288,8 T€ erwartet. Erst ab den Finanzplanjahr 2020 wird ein Jahresüberschuss ausgewiesen.

Mit Verfügung vom 12.03.2018 hat die Kommunalaufsicht folgende Hinweise gegeben:

- Aufstellung Eröffnungsbilanz
- Notwendigkeit der Fortführung der Haushaltskonsolidierung, Fortschreibung des Personalentwicklungskonzeptes
- Ausweisung der internen Leistungsverrechnung;
- Realisierung von Investitionen sowie
- Fehlende Anpassung der Angaben/ Erläuterungen im Vorbericht in Bezug auf die Streichung der beabsichtigten Kreditaufnahme
- Fehlende Erläuterung der finanziellen Auswirkungen von bedeutsamen Investitionsvorhaben sowie zu den wesentlichen Änderungen bzw. Abweichungen zum Vorjahr im Stellenplan im Vorbericht zum Haushaltsplan
- Anpassung der Rechtsgrundlage in § 6 der Haushaltssatzung

Das Haushaltskonsolidierungskonzept (HKK) wurde für die Jahre 2018 – 2023 fortgeschrieben und vom Stadtrat am 01.02.2018 beschlossen.

#### Festlegung von Wertgrenzen

Die Regelungen in § 103 KVG zur Nachtragssatzung enthalten unbestimmte Rechtsbegriffe, die durch die Gemeinde mit Zahlen auszufüllen sind. Die konkrete Festsetzung liegt im Ermessen der Gemeinde. Die Stadt hat die Wertgrenzen jeweils in der Haushaltssatzung festgelegt. Gegenüber der Haushaltssatzung 2017 ergaben sich keine Veränderung bei der Festlegung der Wertgrenzen.

Darüber hinaus wurde in § 6 der Haushaltssatzung die Wertgrenze für den Einzelnachweis von Investitionsmaßnahmen für Baumaßnahmen auf 25,0 T€ und für übrige Investitionsmaßnahmen auf 5,0 T€, dem § 4 Abs. 4 KomHVO entsprechend, festgesetzt.

#### **4.1.2 Bewirtschaftungsgrundsätze**

Eine tiefere Prüfung zur Anwendung der Bewirtschaftungsgrundsätze erfolgte auch im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 nicht.

##### Budgetierung

Wie der Stellungnahme zum Prüfbericht vom 19.07.2021 zu entnehmen ist, soll eine Regelung zur Ausgestaltung der Budgets in Form einer Dienstanweisung für die Zukunft erstellt werden.

*Die Hinweise im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 behalten weiterhin ihre Gültigkeit.*

##### Übertragung von Ermächtigungen

Um dem Stadtrat das Volumen der Übertragung von Ermächtigungen darzustellen, ist diesem gemäß § 118 Abs. 4 Nr. 2 KVG LSA als Anlage eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen von Aufwendungen und Auszahlungen vorzulegen.

Die Übertragbarkeit der Ermächtigung für Aufwendungen und Auszahlungen muss „erklärt“ werden. Dies setzt einen entsprechenden Übertragungsvermerk im Haushaltsplan voraus. Lediglich die Auszahlungen für Investitionen sind kraft Gesetz übertragbar.

*Die Hinweise aus dem Prüfbericht zum Jahresabschluss 2015 behalten ihre Gültigkeit:*

Wie der Stellungnahme zum Prüfbericht vom 19.07.2021 zu entnehmen ist, sollen ab dem Jahresabschluss 2021 entsprechende Formulare zum Antrag auf Übertragung von Haushaltsermächtigungen mit entsprechender Begründung verwendet werden.

Zum 31.12.2018 wurden folgende Ermächtigungen für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit in das Haushaltsjahr 2019 übertragen: *(Diese Angaben wurden dem zum Jahresabschluss beigefügten Übersichten entnommen.)*

	Übertragene Ansätze aus HHJ 2015	Übertragene Ansätze aus HHJ 2016 und VJ	Übertragene Ansätze aus HHJ 2017 und VJ	Übertragene Ansätze aus HHJ 2018 und VJ
Aufwendungsermächtigungen	- €	- €	4.039,79 €	5.216,52 €
Auszahlungsermächtigungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	- €	- €	4.039,79 €	5.216,52 €
<b>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>2.043.230,47 €</b>	<b>1.226.666,25 €</b>	<b>587.202,13 €</b>	<b>447.178,10 €</b>
THH 10 - Stabstelle Stadtentwicklung				388.436,16 €
THH 11 - Organisation und Personal	16.664,39 €	6.900,00 €	3.604,39 €	- €
THH 23 - Immobilienwirtschaft und Planung	1.352.227,64 €	563.802,46 €	543.094,94 €	- €
THH 24 - Jugend, Kultur, Sport	15.785,71 €	1.400,00 €	40.502,80 €	58.741,94 €
THH 25 Ordnung und Sicherheit	658.552,73 €	654.563,79 €	- €	- €
<b>Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>		<b>- €</b>

Die übertragenen Aufwendungsermächtigungen aus laufender Verwaltungstätigkeit betreffen:

Konto	Spenden	Übertragung von 2017 in 2018	weiter übertragen	neue Übertrag. von 2018 in 2019	GESAMTE EÜ
27211.527100	Spenden Bibliothek	199,79 €			
36611.531800	Fö. Jugendarbeit	1.920,00 €			
36611.527100	Fö. Jugendarbeit	1.920,00 €	1.620,00 €		1.620,00 €
42421.527100	Spende Schwimmbadfest			500,00 €	500,00 €
28111.527100	Spenden Heimat- und Kulturpflege			2.300,00 €	2.300,00 €
28111.527100	Spenden Stadtfest			500,00 €	500,00 €
28111.527100	Spenden Biker Classic			296,52 €	296,52 €
		<b>4.039,79 €</b>	<b>1.620,00 €</b>	<b>3.596,52 €</b>	<b>5.216,52 €</b>

Im Haushaltsplan wurden zwar Zweckbindungsvermerke gemäß § 17 KomHVO angebracht. Übertragungsvermerke gemäß § 19 KomHVO sind jedoch nicht vorhanden. Ungeachtet dessen, führte das Ministerium für Inneres und Sport in einem Schreiben vom 23.07.2020 zur Übertragung von Haushaltsermächtigungen aus, dass zweckgebundene Erträge und Einzahlungen über die Buchung als passiver Rechnungsabgrenzungsposten für den nicht im Haushaltsjahr verwendeten zweckgebundenen Ertrag in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden können. Alternativ könnte die Einzahlung auch als sonstige Verbindlichkeit gebucht und später zugeordnet werden.

*Es wird empfohlen, dass die Stadt z.B. in der Aktivierungs- und Passivierungsrichtlinie (Bilanzierungsrichtlinie) die örtliche Verfahrensweise festlegt.*

**Die Übertragung zweckgebundener Mittel über eine Ermächtigungsübertragung im entsprechenden Aufwendungskonto ist nicht zulässig.**

Die Spenden für die Förderung der Jugendarbeit in Höhe von 1.920 € wurden im Haushaltsjahr 2017 doppelt übertragen. Die Prüfung ergab, dass über die doppelt übertragene Ermächtigung im Haushaltsjahr 2018 nicht verfügt wurde.

Nach § 118 Abs. 1 KVG hat die Verwaltung Rechenschaft über die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft abzulegen. Daher gilt es auch, dass die Übertragungen im Rechenschaftsbericht zu dokumentieren sind. Entsprechende Erläuterungen sind im Rechenschaftsbericht enthalten.

Eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragende Ermächtigungen lag als Anlage dem Jahresabschluss bei.

### **4.1.3 Sonstige Prüfungen**

Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen unbeschadet der Regelungen über die Kassenaufsicht. Im Berichtsjahr 2018 wurde keine unvermutete Kassenprüfung durchgeführt.

### **4.1.4 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

Soweit im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses feststellbar, sind die Buchführung und das Belegwesen grundsätzlich ordnungsgemäß. Die Geschäftsvorfälle wurden im Wesentlichen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden - soweit eine Prüfung erfolgte - ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen unter Beachtung der Anmerkungen in diesem Bericht nach der Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Die Verarbeitung der Buchhaltung erfolgt in der Stadtverwaltung per EDV über die Anwendersoftware „H&H pro Doppik“ des Unternehmens H&H Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mbH Berlin.

Eine Zertifizierung dieser Software hinsichtlich der Beurteilung der Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung nach den für die sachsen-anhaltinischen Gemeinden und Landkreise geltenden rechtlichen Grundlagen wurde nachgewiesen.

*Eine Freigabe der Software gemäß § 12 (1) Nr. 1 GemKVO erfolgte erst am 29.04.2021. (Siehe auch Bericht über die Kassenprüfung im Haushaltsjahr 2015 vom 29.03.2016 / Bericht vom 24.11.2017 über die Kassenprüfung im Haushaltsjahr 2017).*

*Der Landesrechnungshof hat darauf hingewiesen, dass eine Anwenderprüfung neben der Zertifizierung zwingend erforderlich ist. Nur durch eine Anwenderprüfung kann sichergestellt werden, dass die Vor-Ort-Organisation die Anforderungen an das Anwendungsumfeld erfüllt. Daher empfiehlt der Landesrechnungshof, eine Anwenderprüfung durch die fachlich zuständige Stelle bzw. durch einen qualifizierten Dritten durchführen zu lassen. Das RPA unterstützt die Ansicht des Landesrechnungshofes.*

Gemäß § 14 DSGVO ist ein automatisiertes Verfahren „vor seiner Freigabe oder wesentlichen Änderung zu überprüfen, ob es datenschutzrechtlich zulässig ist und die nach § 6 Abs. 2 vorgesehenen technischen und organisatorischen Maßnahmen ausreichend sind.“

Ein Freigabevermerk gemäß § 14 Abs. 2 DSGVO über die datenschutzrechtliche Zulässigkeit und darüber ob die technischen und organisatorischen Maßnahmen ausreichend sind, liegt mit Datum vom 08.03.2022 vor. Die datenschutzrechtliche Freigabe erfolgte durch die Bürgermeisterin. Sie bestätigte, dass eine Vorabkontrolle nach § 14 Abs. 2 DSGVO erfolgte.

*Eine datenschutzrechtliche Freigabe muss vom Datenschutzbeauftragten erfolgen. **Eine Freigabe vom Datenschutzbeauftragten liegt nicht vor.** Die Durchführung einer Vorabkontrolle konnte nicht nachgewiesen werden.*

*Auf die Ausführungen im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 wird verwiesen. Nach Aussagen des Kämmerers wird zurzeit die Erarbeitung einer Freigabeerklärung geprüft.*

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem gewährleistet im Wesentlichen eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung. Soweit Feststellungen getroffen wurden, die u.a. auf das vorliegende IKS zurückzuführen sind, wurden diese in diesem Bericht aufgeführt.

In der Stellungnahme zum Prüfbericht vom 19.07.2021 wird erwähnt, dass „mittlerweile“ alle Dienstanweisungen an die neuen Vorschriften angepasst wurden. Nach den zur Prüfung vorgelegten Dienstanweisungen kann nicht bestätigt werden, dass alle DA an die neuen Regelungen des NKHR angepasst wurden.

Die ordnungsgemäße Buchhaltung unter Wahrung der Funktionstrennung war jedoch durch die bis dahin geltenden Dienstanweisungen für den Bereich der Finanzverwaltung gewährleistet. Bei der Prüfung wurden keine Sachverhalte festgestellt, die dagegensprechen, dass die von der Stadt getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen im Wesentlichen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Die Bürgermeisterin hat das Nähere über den Einsatz automatisierter Verfahren, deren Sicherung und Kontrolle in einer Dienstanweisung zu regeln (§ 12 Abs. 1 letzter Absatz GemKVO). *Entsprechende Regelungen wurden bisher nicht getroffen.*

*Ein zentrales Vertragsmanagement wurde bisher noch nicht aufgebaut.* Die Stadt führt kein Vertragsregister, in dem alle durch die Stadt eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen registriert sind. Aus der Stellungnahme zum Prüfbericht vom 19.07.2021 geht hervor, dass die Erstellung eines Ablaufplanes für die Einführung eines zentralen Vertragsmanagements (incl. Vertragsregister), im Rahmen einer LOB-Zielvereinbarung für das Jahr 2021/2022 im Haus vereinbart wurde.

Nach unseren im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen wird eingeschätzt, dass das in der Stadt Wolmirstedt für die Buchführung eingesetzte Buchführungs- und Rechnungslegungssystem eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung aller Daten der Rechnungslegung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GOB) im Wesentlichen gewährleistet.

#### 4.1.5 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus den Konten der Stadt entwickelt. Die Werte des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 wurden im Jahresabschluss 2018 sachgerecht und systematisch fortgeschrieben. Das Vermögen sowie die Verbindlichkeiten wurden im Wesentlichen vollständig erfasst. Soweit Feststellungen zu treffen waren, sind diese in diesem Bericht enthalten.

Die Bewertung erfolgte vollständig gemäß den Vorschriften des NKHR und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. Neuzugänge im Haushaltsjahr wurden mit ihren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten auf der Grundlage von Eingangsrechnungen ermittelt. Die bilanzierten Vermögensgegenstände stehen, soweit die Prüfung dies feststellen konnte, allesamt im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt.

Die Erträge und Aufwendungen sind – soweit im Rahmen dieser Prüfung feststellbar - ausreichend nachgewiesen und im Wesentlichen richtig erfasst.

Nach § 20 Abs. 1 KomHVO ist die Stadt verpflichtet, eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen.

*Eine Kosten- und Leistungsrechnung wurde inzwischen insofern aufgebaut, dass die Kosten auf die für die Kostenrechnung vorgesehenen Konten gebucht werden. **Eine Verarbeitung der Ergebnisse erfolgt jedoch noch nicht.***

Ist eine interne Leistungsbeziehung nicht nur von untergeordneter Bedeutung und hat sie Auswirkungen auf die Produktkosten, einzelne Kennzahlen oder Leistungsziele, mus die Gemeinde diese interne Leistungsbeziehung in die Teilergebnispläne aufnehmen, in der Haushaltsausführung bedienen und im Jahresabschluss nachweisen.

Interne Leistungsbeziehungen (§§ 4 (3) und § 13 (4) KomHVO) wurden lediglich im Zusammenhang mit der Vergabestelle erfasst. Eine Prüfung hinsichtlich dieser Leistungsbeziehungen wird im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 erfolgen.

Aus der Stellungnahme zum Prüfbericht vom 19.07.2021 geht hervor, dass ab dem Jahr 2016 die interne Leistungsverrechnung mit dem Übergang des EB Wirtschaftshof in die Verwaltung schrittweise umgesetzt werden soll. Eine vollständige Umsetzung ist bisher (Jahr 2022) noch nicht vorgesehen. Die schrittweise Umsetzung der internen Leistungsverrechnung beim Produkt Wirtschaftshof ist dem Jahresabschluss 2018 nicht zu entnehmen.

Die Rechnungsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 – unter Berücksichtigung der im Bericht ausgewiesenen Feststellungen, ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist.

Nach Überzeugung der örtlichen Rechnungsprüfung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Kommunen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt.

#### **4.1.6 Anhang**

Der Anhang ist wie auch die Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung und den Teilrechnungen Pflichtbestandteil des Jahresabschlusses. Im Anhang sind nach § 47 KomHVO über die in § 41 Abs. 1 bis 4 KomHVO festgelegten Informationen hinaus weitere Erläuterungen zu geben.

Ein Anhang zum Jahresabschluss wurde erarbeitet. Soweit weitere Erläuterungen im Anhang fehlen, sind diese in der Anlage 1 - Erläuterungen der Vermögensrechnung bei den entsprechenden Bilanzposten erwähnt.

#### **4.1.7 Rechenschaftsbericht**

Nach § 118 Abs. 3 KVG LSA ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht als Anlage beizufügen und zu erläutern. Der Rechenschaftsbericht bildet für die inhaltliche Wertung des Jahresabschlusses eine wichtige Informationsgrundlage.

Die Rechnungsprüfung hat nach § 141 Abs. 2 KVG den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Kommune darstellen. Nach Auffassung der Rechnungsprüfung bezieht diese Vorschrift den Rechenschaftsbericht mit ein, denn gerade dieser soll nach § 48 Abs. 1 KomHVO die Lage der Kommune so darstellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Insofern wird der Rechenschaftsbericht grundsätzlich in die Prüfung des Jahresabschlusses einbezogen.

Die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den fortgeschriebenen Ansätzen des Haushaltsjahres wurden erläutert. Eine Bewertung der Abschlussrechnung wurde eingeschränkt vorgenommen.

*Es wird empfohlen, die Bezeichnung des Berichtes künftig der KomHVO entsprechend zu ändern.*

### Inventuren

Im Rechenschaftsbericht wird angegeben, dass seit dem 01.01.2014 die neu angeschafften Vermögensgegenstände automatisch buchhalterisch mit dem Einbuchen der Eingangsrechnung erfasst werden. Abgänge werden ebenfalls nach Meldung der Fachämter entsprechend gebucht. Da die körperlichen Inventuren nur alle 5 Jahre vorgesehen sind, erfolgte auch zum Jahresabschluss 2018 lediglich eine Fortschreibung.

Der Ausgangspunkt für die Bemessung des Abstandes der regelmäßigen Inventuren (§ 33 Abs. 1) KomHVO von 5 Jahren ist grundsätzlich eine bereits erfolgte Inventur. Dieser Zeitpunkt ist berechenbar. **Das heißt, dass die Stadt Wolmirstedt im Jahr 2018 eine körperliche Bestandsaufnahme (Inventur) der beweglichen Vermögensgegenstände durchzuführen hatte.**

*Diesbezüglich enthält der Rechenschaftsbericht keine Angaben. Eine Inventur soll nicht durchgeführt worden sein.*

Risiken und Chancen der Stadt wurden im Rechenschaftsbericht wie folgt angegeben (Wortlaut aus dem Rechenschaftsbericht):

- Abweichungen ergaben sich bei den geplanten Zuschüssen an Unternehmen für Maßnahmen im Sanierungsbereich und für den Breitbandausbau. Die Umsetzung wie auch der zeitliche Verlauf und der voraussichtliche Geldmittelfluss sind vom Fördermittelgeber abhängig.
- Es ergaben sich hohe Abweichungen bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, insbesondere bei Zuschüssen nach dem KiföG und im Baubereich. Grund dafür waren die Preis- und Lohnerhöhungen in den letzten Jahren.
- Finanzlage gestaltet sich gut, da eingeplante Eigenmittel für Maßnahmen aufgespart wurden. Eine weitere Großmaßnahme ist der Bahnhof.
- Künftig sind weitere Herausforderungen zu bewältigen (Klimawandel, Digitalisierung, Einführung der e-Akte und Umsatzsteuer (§2b UstG). Die seit längerem fälligen Aufgaben sind noch nicht vollständig bewältigt.
- Die Altersstruktur des Personals in der Verwaltung und die damit verbundene Personalgewinnung ist problematisch.
- Hinsichtlich der Jahnhalle ist auch im Abschlussjahr 2018 der Ausgang noch offen.

*Künftig sollte bei der Erarbeitung des Rechenschaftsberichtes darauf geachtet werden, dass sich die Angaben im Teil „Prognose- und Risikobericht“ im Wesentlichen auf die zukünftig erwartete Entwicklung beziehen bzw. ein zutreffendes Bild über die Risiken der künftigen Entwicklung der Stadt vermitteln.*

Der Rechenschaftsbericht weist lediglich Personalrisiken auf. Bei den anderen Angaben kann ein tatsächliches Risiko nicht erkannt werden.

Hinweis: Der Rechenschaftsbericht hat sowohl eine Informations- als auch eine Rechenschaftsfunktion. Es soll den Jahresabschluss ergänzen, denn der Jahresabschluss einschließlich der Erläuterungen im Anhang ermöglicht nur begrenzt, die tatsächliche Lage der Gemeinde zu erkennen.

- Grundsätzlich sind alle Vorgänge zu benennen, die für die wirtschaftliche Gesamtbeurteilung der Stadt erforderlich sind.
- Es ist ein eigenes Urteil über den Verlauf der Haushaltswirtschaft, das Jahresergebnis sowie die Lage und die voraussichtliche Entwicklung der Stadt unter Einbeziehung rechtlicher, sozialpolitischer, volkswirtschaftlicher, betriebswirtschaftlicher und technischer Aspekte.
- Die Angaben im Rechenschaftsbericht sind jedes Haushaltsjahr neu zu machen. Verweise auf frühere Haushaltsjahre sind grundsätzlich unzulässig.

Der Rechenschaftsbericht soll gemäß § 48 Abs. 2 KomHVO auch die Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind darstellen. *Hierzu enthält der Rechenschaftsbericht keine Aussagen.*

Gemäß § 48 Abs. 2 Nr. 3 KomHVO soll der Rechenschaftsbericht auch die Ausführung des Haushaltskonsolidierungskonzepts oder sonstiger ergebnis- und liquiditätsverbessernder Maßnahmen darstellen.

Zwar wird im Rechenschaftsbericht erwähnt, dass ein HKK aufgestellt und im Haushaltsjahr 2018 fortgeschrieben wurde und dass die Möglichkeiten an neuen Maßnahmen ausgeschöpft sind. *Weitere Angaben zur Ausführung des HKK sind jedoch nicht enthalten.*

#### **4.1.8 Anlagen**

Dem § 118 Abs. 4 KVG entsprechend sind dem Jahresabschluss insbesondere folgende weitere Anlagen als Anlage beizufügen:

##### **Übersicht über Forderungen und Verbindlichkeiten**

Die Übersicht zum Forderungsspiegel entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Die Angaben Forderungsübersicht stimmen mit den Angaben in der Bilanz überein.

Die Übersicht über die Verbindlichkeiten entspricht den gesetzlichen Anforderungen.

##### **Übersicht über das Anlagevermögen (Anlagenspiegel)**

Der Anlagenspiegel zeigt die Entwicklung des Anlagevermögens von den ursprünglichen (historischen) Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zum Restbuchwert am Abschlussstichtag. Die Gliederung des Anlagenspiegels orientiert sich vertikal an der Bilanzgliederung.

Dem Jahresabschluss 2018 wurde eine Anlagenübersicht beigelegt. Der Vorjahresbestand der Vermögensgegenstände wurde korrekt fortgeschrieben. Die Restbuchwerte stimmen mit den Angaben in der Bilanz überein.

#### **Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragende Ermächtigungen**

Sofern Haushaltsermächtigungen übertragen werden, erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres.

Gemäß § 118 Abs. 4 Nr. 2 KVG i.V.m. § 49 Abs. 4 KomHVO ist dem Jahresabschluss auch eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen, auch für überplanmäßige und außerplanmäßige als Anlage beizufügen.

Die Anlage über die v.g. Ermächtigungen (gemäß Muster 21) wurde dem Jahresabschluss beigelegt.

#### **Übersicht über die zu übertragenden Verpflichtungsermächtigungen**

Gemäß § 118 Abs. 4 Nr. 2 KVG i.V.m. § 49 Abs. 4 KomHVO ist dem Jahresabschluss auch eine Übersicht über Verpflichtungsermächtigungen als Anlage beizufügen.

Eine Übersicht über die zu übertragenden Verpflichtungsermächtigungen gemäß Muster 22 wurde dem Jahresabschluss beigelegt.

## **4.2 Darstellung der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung**

### **4.2.1. Vermögensrechnung**

Die Vermögensrechnung (Bilanz) ist diesem Bericht als Anlage beigelegt.

Zur Unterstützung der Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses haben wir eine Analyse der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt vorgenommen. In Vorbereitung der Darstellung/Prüfung der Vermögens- und Finanzlage wurde eine Strukturbilanz aufgestellt. In dieser Strukturbilanz wurden einzelne Posten zugeordnet, so dass die Bilanz auf beiden Seiten nur 2 Positionen hat (Bsp. die pRAG und Rückstellungen zu Fremdkapital / Sonderposten zu Eigenkapital). Die Rückstellungen (außer Rückstellungen aus anhängigen Gerichtsverfahren und Beamten Beihilfen, Pensionen), Sonstige Verbindlichkeiten (Sicherheitseinbehalte und Separationen) und Rechnungsabgrenzungsposten wurden hierbei unabhängig der Laufzeit als kurzfristige Verbindlichkeiten eingestuft.

Die Aktivseite der Vermögensrechnung ist unverändert durch das Anlagevermögen (87,6 % / VJ 93,1 %) geprägt.

Die Anlagenintensität stellt das Verhältnis zwischen dem Anlagevermögen und dem Gesamtvermögen dar. In der Stadt setzt sich das Anlagevermögen insbesondere aus dem Sachanlagevermögen (84,5 %) zusammen, wobei die prozentual größten Anteile beim Sachanlagevermögen mit 44,1 (VJ 44,9 %) die bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte sowie mit 43,7 % (VJ 40,3 %) das Infrastrukturvermögen betreffen.

Eine Beeinflussung dieser Kennziffer wäre nur mittelfristig ggf. durch Veräußerungen möglich. Je höher der Anteil des abschreibungspflichtigen Anlagevermögens ist, desto weniger kann die Kommune eine veränderte Finanzierungssituation beeinflussen. D.h. je höher das Anlagevermögen, desto höher die Abschreibungen und der Unterhaltungsaufwand.

Der Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme (Eigenkapitalquote) beträgt 52,9 % (Vorjahr 50,1 %).

Unter Berücksichtigung der Sonderposten, die aus der Finanzierung des Anlagevermögens entstanden sind, beträgt der Anteil 95,1 % (Vorjahr 95,0 %). Die Sonderposten werden hier dem „wirtschaftlichen“ Eigenkapitals zugerechnet, da es sich bei diesen um Zuwendungen handelt, die i.d.R. nicht zurückzuzahlen sind (Eigenkapitalquote II).

Bei der Beurteilung ist entscheidend, ob das Eigenkapital künftig erhalten bleibt. Ein über Jahre beständig geringer werdendes Eigenkapital belegt eine strukturelle Finanzschwäche, der rechtzeitig zu begegnen ist, um die dauerhafte Erfüllung der kommunalen Aufgaben nicht zu gefährden. Eine steigende Eigenkapitalquote ist ein Indiz dafür, dass die intergenerative Gerechtigkeit bei der Finanzierung der kommunalen Aufgaben mit Erfolg beachtet wurde.

Zur Verdeutlichung, in welchem Umfang das langfristige Anlagevermögen langfristig finanziert wird, wird die Kennzahl „Anlagendeckung“ herangezogen. Der Anlagendeckungsgrad I als Verhältnis des Eigenkapitals zum Anlagevermögen beträgt 108,7 % (VJ 102,1 %). Berücksichtigt man für den Anlagendeckungsgrad II zusätzlich die Sonderposten und das langfristige Fremdkapital, ergibt sich eine Deckung des Anlagevermögens von 110,0 % (VJ 104,3 %).

Das bedeutet, dass die Anlagen (langfristig gebundenes Kapital) vollständig aus Eigenmitteln, Sonderposten und langfristigem Fremdkapital gedeckt sind.

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten spielen im Verhältnis zur Bilanzsumme keine wesentliche Rolle (1,4 %).

Lt. Anhang mussten im Haushaltsjahr 2018 keine Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden. Der Bestand an liquiden Mittel per 31.12.2018 erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 3,2 Mio €. Die Stadt verfügte somit zum 31.12.2018 über ausreichend Liquidität.

Der Anteil des Umlaufvermögens (Forderungen und liquide Mittel) einschl. der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten am Gesamtvermögen ist gegenüber dem Vorjahr von 6,9 % auf 12,4 % gestiegen.

Die Entwicklung des Umlaufvermögens bis zum Haushaltsjahr 2018 stellt sich wie folgt dar:

	RBW			
	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018
Vorräte	329.805,81 €	329.805,81 €	330.951,81 €	330.951,81 €
Forderungen	737.820,25 €	240.847,68 €	328.964,67 €	366.839,25 €
liquide Mittel	3.120.072,35 €	1.823.102,04 €	2.959.826,60 €	6.196.801,71 €
<b>Umlaufvermögen</b>	<b>4.187.698,41 €</b>	<b>2.393.755,53 €</b>	<b>3.619.743,08 €</b>	<b>6.894.592,77 €</b>
aktive Rechnungsabgrenzung	51.390,38 €	29.437,29 €	24.377,54 €	24.767,48 €
<b>UV einschl. akt. RAG</b>	<b>4.239.088,79 €</b>	<b>2.423.192,82 €</b>	<b>3.644.120,62 €</b>	<b>6.919.360,25 €</b>
Veränderung gegenüber VJ	- 841.547,11 €	- 1.815.895,97 €	1.220.927,80 €	3.275.239,63 €

#### Fremdkapitalquote

Die Fremdkapitalquote zeigt an in welchem Maße das kommunale Vermögen mit Fremdmitteln (Rückstellungen und Verbindlichkeiten) finanziert ist. Sie beträgt 4,9 % (VJ 5,0 %).

Die Fremdkapitalquote aus Kreditverbindlichkeiten (Summe aller langfristigen Verbindlichkeiten aus Krediten zum Gesamtkapital) zeigt an, in welchem Maße das kommunale Vermögen mit Kreditmitteln finanziert ist.

Die lang- und mittelfristigen Verbindlichkeiten aus Krediten machen einen Anteil von 1,0 % (VJ 1,5 %) am Gesamtkapital aus. Die Liquiditätsbelastung aus Krediten für das Haushaltsjahr 2018 betrug 320,9 T€ (Vorjahr 335,6 T€).

	HJ 2015	HJ 2016	HJ 2017	HJ 2018
Tilgung von Krediten	318.455,74 €	327.258,00 €	315.847,79 €	314.982,56 €
Zinsaufwendungen aus Kreditaufnahmen	48.627,96 €	31.115,81 €	19.771,19 €	5.873,84 €
<b>Liquiditätsbelastung</b>	<b>367.083,70 €</b>	<b>358.373,81 €</b>	<b>335.618,98 €</b>	<b>320.856,40 €</b>
Gesamtaufwendungen	13.774.001,45 €	14.375.970,72 €	13.682.328,87 €	13.826.290,24 €
Anteil Zinsaufwendungen an GesamtAufw	0,4 %	0,22 %	0,14 %	0,04 %

Die Zinsaufwendungen aus Krediten verringerten sich kontinuierlich. Sie machen im Haushaltsjahr 2018 nur noch einen Anteil von 0,04 % an den ordentlichen Aufwendungen aus. Das heißt, dass für die Stadt eine geringe Liquiditätsbelastung durch Zins- und Tilgungszahlungen besteht.

Im Haushaltsjahr 2018 wurden keine Kreditermächtigungen festgesetzt. Das gesamte Fremdkapital (lang- und kurzfristig) entwickelte sich wie folgt:

	RBW			
	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018
Rückstellungen	1.084,8 T€	770,1 T€	401,2 T€	239,1 T€
Kreditverbindlichkeiten	1.681,8 T€	1.401,6 T€	1.085,8 T€	770,8 T€
restl. Verbindlichkeiten	742,6 T€	581,3 T€	529,8 T€	588,0 T€
passive Rechnungsabgrenzung	1,1 T€	481,2 T€	601,0 T€	1.151,8 T€
<b>Fremdkapital</b>	<b>3.510,3 T€</b>	<b>3.234,2 T€</b>	<b>2.617,8 T€</b>	<b>2.749,8 T€</b>
<i>Veränderung gegenüber VJ</i>	-871,2	-276,1	-616,3	131,9

Das Fremdkapital veränderte sich im Wesentlichen durch die ordentlichen Tilgungen der Kredite, der Auflösung bzw. Inanspruchnahme der Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen sowie Gerichtsverfahren. Die Erhöhung der passiven Rechnungsabgrenzungen begründet sich im Wesentlichen in den Zuwendungen für Stadtumbau Ost.

#### 4.2.2 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung ist diesem Bericht als Anlage beigefügt. Die Gegenüberstellung von Haushaltsplan 2018, dessen Fortschreibung und des Ist-Ergebnisses stellt sich wie folgt dar:

	fortgeschr. HA 2018	Ergebnis 31.12.2018	Plan/ Ist- Vergleich	Ant. an Ertr Aufw.
Steuern und ähnliche Abgaben	7.706.900 €	8.954.941,99 €	1.248.041,99 €	53,3 %
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.455.600 €	3.570.766,57 €	115.166,57 €	21,2 %
Transfererträge	1.107.700 €	0,00 €	-1.107.700,00 €	0,0 %
öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	836.300 €	742.003,49 €	-94.296,51 €	4,4 %
privatrechtliche Leistungsentgelte und Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.759.300 €	1.242.585,33 €	-516.714,67 €	7,4 %
sonstige ordentliche Erträge	1.463.800 €	1.835.616,51 €	371.816,51 €	10,9 %
Finanzerträge	403.500 €	468.525,74 €	65.025,74 €	2,8 %
<b>Summe Ordentliche Erträge</b>	<b>16.733.100 €</b>	<b>16.814.439,63 €</b>	<b>81.339,63 €</b>	<b>100,0 %</b>
Personalaufwendungen	4.409.824 €	4.217.597,11 €	-192.226,69 €	30,5 %
Vorsorgeaufwendungen	0 €	0,00 €	0,00 €	0,0 %
Aufwendungen für Sach- und Dienstleist.	4.687.996 €	3.598.883,44 €	-1.089.112,55 €	26,0 %
Transferaufwendungen, Umlagen	5.270.120 €	3.749.458,73 €	-1.520.661,27 €	27,1 %
Sonstige ordentliche Aufwendungen	987.400 €	684.672,81 €	-302.727,19 €	5,0 %
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	40.000 €	41.531,25 €	1.531,25 €	0,3 %
bilanzielle Abschreibungen	1.341.800 €	1.534.146,90 €	192.346,90 €	11,1 %
<b>Summe ordentliche Aufwendungen</b>	<b>16.737.140 €</b>	<b>13.826.290,24 €</b>	<b>-2.910.849,55 €</b>	<b>100,0 %</b>
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-4.040 €</b>	<b>2.988.149,39 €</b>	<b>2.992.189,18 €</b>	
außerordentliche Erträge		9.338,63 €		
außerordentliche Aufwendungen		52,00 €		
<b>außerordentliches Ergebnis</b>	<b>0 €</b>	<b>9.286,63 €</b>	<b>9.286,63 €</b>	
<b>JAHRESERGEBNIS</b>	<b>-4.040 €</b>	<b>2.997.436,02 €</b>	<b>3.001.475,81 €</b>	

Im Haushaltsjahr 2018 reichten die ordentlichen Erträge aus, um die ordentlichen Aufwendungen zu decken. Es wurde ein Jahresüberschuss aus dem ordentlichen Ergebnis i.H.v. 3,0 Mio€ erwirtschaftet. Somit verbesserte sich das ordentliche Ergebnis gegenüber dem Vorjahr 2,0 Mio€.

Gegenüber dem Haushaltsplan 2018 verbesserte sich das ordentliche Jahresergebnis um 3,0 Mio€. Die Verbesserung begründet sich im Wesentlichen in der Verringerung der veranschlagten Aufwendungen i.H.v. -2,9 Mio€; wobei die höchsten Einsparungen mit 1,1 Mio € bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und mit -1,5 Mio€ bei den Transferaufwendungen zu verzeichnen ist.

Die Stadt finanziert ihre Aufwendungen insbesondere durch Steuern und ähnliche Abgaben (53,3 %). Die Steuern und ähnlichen Abgaben setzen sich zum 31.12.2018 wie folgt zusammen:

	31.12.2018	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2015
<b>Steuern und ähnliche Abgaben</b>	<b>8.954.941,99 €</b>	<b>7.456.065,72 €</b>	<b>6.818.574,78 €</b>	<b>7.340.195,61 €</b>
Grundsteuer	1.081.427,13 €	1.089.009,67 €	1.006.487,21 €	978.103,34 €
Gewerbesteuer	3.179.271,44 €	1.797.843,50 €	1.594.291,53 €	2.226.692,84 €
Gemeindeanteil an Eik-St+ Ums.-St	4.611.127,62 €	4.058.539,79 €	4.136.363,87 €	4.059.395,54 €
sonstige Steuern	83.115,80 €	510.672,76 €	81.432,17 €	76.003,89 €

Die Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben erhöhten sich gegenüber der Haushaltsplanung um 1,2 Mio €. Die Mehrerträge ergaben sich im Wesentlichen mit 1,2 Mio€ bei den Erträgen aus der Gewerbesteuer.

Transfererträge waren im Ergebnisplan 2018 in Höhe von 1,1 Mio€ veranschlagt. Diese veranschlagten Erträge wurden nicht ertragswirksam. Hierbei handelte es sich um Zuweisungen für das Sanierungsgebiet.

Es ergeben sich Abweichungen bei den sonstigen ordentlichen Erträgen gegenüber der Haushaltsplanung (+371,8 T€). Dies ist im Wesentlichen auf die ertragswirksame Auflösung der Rückstellung für Pensionen und (123,4 T€) sowie höhere Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (+162,4 T€) zurückzuführen.

Gegenüber dem Vorjahr erhöhten sich die sonstigen Erträge geringfügig (um -9,8 T€).

Die sonstigen ordentlichen Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018
<b>sonstige ordentliche Erträge</b>	<b>1.730.401,68 €</b>	<b>2.363.870,11 €</b>	<b>1.825.853,81 €</b>	<b>1.835.616,51 €</b>
<i>Erträge aus der Auflösung von PWB</i>	22.657,29 €	50.455,47 €	65.037,16 €	14.306,53 €
<i>Erträge aus der Auflösung Sopo</i>	1.305.155,84 €	1.285.076,03 €	1.254.981,65 €	1.232.552,44 €
<i>Erträge aus der Veräußerung von Grdst.</i>	23.828,07 €	119.587,00 €	113.298,77 €	64.499,26 €
<i>sonstige ordentliche Erträge</i>	369.534,41 €	839.240,16 €	392.536,23 €	400.831,28 €
<i>Ertr Aufl. Rückstellungen</i>	9.226,07 €	69.511,45 €	- €	123.427,00 €

### Kennzahlen der Ergebnisrechnung

Nachfolgend sollen einige Kennzahlen zur Jahresabschlussanalyse 2018 zur Beurteilung der Ertragslage der Stadt dargestellt und erläutert werden.

### **Zuwendungs-Ertrags-Quote**

Die Gemeinde finanziert sich zu 21,2 % (Vorjahr 21,7 %) aus Zuwendungen Dritter und Umlagen. Das bedeutet, dass die Stadt ihre ordentlichen Erträge zu einem relativ hohen Anteil selbst erwirtschaftet.

**Personal-Aufwands-Quote**

Die Personalaufwendungen stellen einen Anteil von 30,5 % (Vorjahr 30,6 %) an den ordentlichen Aufwendungen dar.

Die Anzahl der Stellen in der Kernverwaltung und in den nachgeordneten Einrichtungen entwickelte sich bis zum Haushaltsjahr 2018 wie folgt (ohne befristete Stellen für Azubi und Nachwuchs- und informatorisch Beschäftigte):

	Stellenplan 2014	Stellenplan 2015	Stellenplan 2016	Stellenplan 2017	Stellenplan 2018
Beamte	5,000	9,000	7,000	5,000	5,000
Tariflich Beschäftigte	56,050	53,610	73,980	71,110	73,105
Kernverwaltung	38,280	34,630	39,110	37,905	41,405
nachgeordn. Einricht.einschl. Übernahme EB	17,770	18,980	34,870	33,205	31,700
<b>ZS Stadtverwaltung</b>	<b>61,050</b>	<b>62,610</b>	<b>80,980</b>	<b>76,110</b>	<b>78,105</b>
Veränderungen gegenüber VJ		1,560	18,370	-4,870	1,995
Bedienstete in ATZ	10,525	8,525	3,625	3,625	1,000
<b>Stellen GESAMT</b>	<b>71,575</b>	<b>71,135</b>	<b>84,605</b>	<b>79,735</b>	<b>79,105</b>

**Sach-Aufwands-Quote**

Für Sach- und Dienstleistungen werden 26,0 % (Vorjahr 24,4 %) der ordentlichen Aufwendungen aufgewendet. Gegenüber der Haushaltsplanung verringerten sich die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen um -1,3 Mio€.

Gegenüber dem Vorjahr verringerten sich die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen um -80,9 T€.

**Transferaufwands-Quote**

Die Transferaufwendungen stellen einen Anteil von 27,1 % (Vorjahr 28,7 %) der ordentlichen Aufwendungen dar. Die Transferaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

Transferaufwendungen	HJ 2015	HJ 2016	HJ 2017	HJ 2018
Zuw. an Zweckverbände	34.295,34 €	39.234,14 €	39.083,63 €	43.099,97 €
Zusch. an Verb.U, Sonderverm.	37.200,00 €	132.886,00 €	415.437,40 €	61.848,24 €
Zusch. an private Unternehmen	297.828,00 €	17.309,79 €	0,00 €	13.437,20 €
Zuschüsse an übrige Bereiche	159.575,65 €	158.672,91 €	109.083,10 €	98.473,32 €
Gewerbeteuerumlage	271.013,00 €	176.868,00 €	163.968,00 €	322.761,00 €
Allg. Umlagen an G/GV	3.221.894,00 €	3.369.086,00 €	3.205.966,00 €	3.209.839,00 €
	<b>4.021.805,99 €</b>	<b>3.894.056,84 €</b>	<b>3.933.538,13 €</b>	<b>3.749.458,73 €</b>

Außerordentliche Erträge und Aufwendungen

Im Rahmen der Prüfung war ersichtlich das außerordentliche Erträge und Aufwendungen für Hochwasserschutzmaßnahmen gebucht wurden.

	ERGEBNIS				
	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018
außerordentliche Erträge	160.020,79 €	520.028,94 €	247.014,06 €	555.270,01 €	9.338,63 €
außerordentliche Aufwendungen	388.940,92 €	432.149,90 €	178.121,98 €	347.575,13 €	52,00 €
<b>außerordentliches Ergebnis</b>	<b>-228.920,13 €</b>	<b>87.879,04 €</b>	<b>68.892,08 €</b>	<b>207.694,88 €</b>	<b>9.286,63 €</b>

Aufwendungen/Erträge sind nach § 2 Abs. 3 KomHVO dann außerordentlich, wenn sie sich auf Ereignisse beziehen, die *außerhalb der gewöhnlichen Tätigkeit* der Gemeinde anfallen **und** für die Abbildung der wirtschaftlichen Situation der Gemeinde von **wesentlicher** Bedeutung sind.

Dies trifft für die Maßnahmen, die aufgrund der Hochwasserkatastrophe notwendig waren, zu.

Die Stadt hat am 02.04.2019 eine Dienstanweisung zum Umgang mit außerordentlichen Erträgen bei Grundstücksveräußerungen erlassen. Diese trat rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft. Mit dieser Dienstanweisung wurde definiert, wann eine wesentliche Bedeutung für die Abbildung der wirtschaftlichen Situation der Gemeinde anzunehmen ist. Hiernach gelten Buchgewinne bei Grundstücksveräußerungen über 50.000 € als außerordentliche Erträge. Andere Festsetzungen von Wertgrenzen sollen separat festgelegt werden.

**4.2.3 Finanzrechnung**

Die nachstehende Übersicht stellt die Herkunft und die Verwendung von Finanzierungsmitteln dar.

	fortge-schriebener HA 2018	Jahresabschluss 31.12.2018	Plan/Ist Vergleich 2018
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	15.662.900,00 €	16.012.999,53 €	350.099,53 €
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	15.598.039,79 €	12.159.754,03 €	-3.438.285,76 €
<b>Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>64.860,21 €</b>	<b>3.853.245,50 €</b>	<b>3.788.385,29 €</b>
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.961.288,48 €	925.290,99 €	-1.035.997,49 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.831.990,61 €	1.213.469,28 €	-1.618.521,33 €
<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-870.702,13 €</b>	<b>-288.178,29 €</b>	<b>582.523,84 €</b>
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	64.860,21 €	3.853.245,50 €	3.788.385,29 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	- 870.702,13 €	- 288.178,29 €	582.523,84 €
<b>Finanzmittelüberschuss/ - fehlbetrag</b>	<b>- 805.841,92 €</b>	<b>3.565.067,21 €</b>	<b>4.370.909,13 €</b>

Der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit zeigt an, inwieweit aus den laufenden ordentlichen Einnahmen tatsächlich Mittel zur Verfügung standen, die dann für Investitionen und zur Schuldentilgung eingesetzt werden konnten.

Der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit beträgt +3,9 Mio€. Das heißt, dass im Haushaltsjahr Mittel erwirtschaftet wurden, die für Investitionen bzw. zur Schuldentilgung eingesetzt werden können. Der Saldo aus Investitionstätigkeit ist mit -288,2 T€ negativ. Es wurde ein Finanzmittelüberschuss i.H.v. +3,6 Mio€ erreicht.

	fortge-schriebener HA 2018	Jahresabschluss 31.12.2018	Plan/Ist Vergleich 2018
Einzahlungen aus der Aufn. von Krediten	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Auszahlung für die Tilgung von Krediten	315.100,00 €	314.982,56 €	-117,44 €
<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-315.100,00 €</b>	<b>-314.982,56 €</b>	<b>117,44 €</b>
Finanzmittelüberschuss/ - fehlbetrag	- 805.841,92 €	3.565.067,21 €	4.370.909,13 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- 315.100,00 €	- 314.982,56 €	117,44 €
<b>Summe aus dem Finanzmittelüberschuss/- fehlbetrag und den Salden der Finanzierungstätigkeit und IAN</b>			
<b>Liquid.kred</b>	<b>-1.120.941,92 €</b>	<b>3.250.084,65 €</b>	<b>4.371.026,57 €</b>

Der Stand an Kreditverbindlichkeiten verringerte sich aufgrund der ordentlichen Tilgung (315,0 T€).

Die Einzahlungen insgesamt reichten im Haushaltsjahr 2018 aus um die Auszahlungen des Jahres zu decken. Der Bestand an Finanzmitteln erhöhte sich infolge des positiven Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit gegenüber dem Vorjahr um +3,0 Mio €.

	fortge-schriebener HA 2018	Jahresabschluss 31.12.2018	Plan/Ist Vergleich 2018
Einzahlung fremder Finanzmittel		17.152.408,69 €	
Auszahlung fremder Finanzmittel		17.165.518,23 €	
<b>Saldo fremder Finanzmittel</b>	<b>0,00 €</b>	<b>-13.109,54 €</b>	<b>0,00 €</b>
<b>SALDO DER FINANZRECHNUNG</b>	<b>-1.120.941,92 €</b>	<b>3.236.975,11 €</b>	<b>4.371.026,57 €</b>
Anfangsbestand an Finanzmittel 01.01.		2.959.826,60 €	
<b>Bestand an Finanzmitteln am 31.12.</b>		<b>6.196.801,71 €</b>	

Die hier aus- und eingezahlten fremden Finanzmittel sind als vorläufige Rechnungsvorgänge gebucht aus nicht geklärten Zahlungen.

### Investitionstätigkeit

Alein anhand der Auszahlungen für die Investitionstätigkeit lässt sich keine Aussage darüber treffen, wie die Investitionstätigkeit finanziert ist oder inwieweit eine Notwendigkeit der Investition vorliegt. Dafür muss zunächst die Investitionsfähigkeit z.B. anhand der Ergebnis- und Finanzrechnung ermittelt werden.

Im ordentlichen Ergebnis wird die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kommune sichtbar. Ist das ordentliche Ergebnis positiv, werden alle ordentlichen Aufwendungen durch Erträge gedeckt und damit auch implizit die nicht zahlungswirksamen Auswirkungen der Investitionen, das heißt die planmäßigen Abschreibungen, erwirtschaftet.

Die Stadt erwirtschaftete zum 31.12.2018 ein positives ordentliches Ergebnis. Die Entwicklung der Jahresergebnisse stellt sich wie folgt dar:

	ERGEBNIS			
	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018
Ordentliche Erträge	13.559.486,27 €	13.426.196,41 €	14.709.735,93 €	16.814.439,63 €
Ordentliche Aufwendungen	13.774.001,45 €	14.375.970,72 €	13.682.328,87 €	13.826.290,24 €
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>- 214.515,18 €</b>	<b>- 949.774,31 €</b>	<b>1.027.407,06 €</b>	<b>2.988.149,39 €</b>

Aus der Verrechnung der zahlungs- und nicht zahlungswirksamen Größen folgt der jährliche Liquiditätsüberschuss, der sowohl für Investitionen als auch für Kredittilgungen verwendet werden kann (Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit = Investitionsfähigkeit).

	Jahresabschluss	Jahresabschluss	Jahresabschluss	Jahresabschluss
	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	12.654.459,31 €	12.166.945,82 €	13.746.844,21 €	16.012.999,53 €
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	13.159.779,13 €	12.372.062,16 €	12.522.109,61 €	12.159.754,03 €
<b>Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>- 505.319,82 €</b>	<b>- 205.116,34 €</b>	<b>1.224.734,60 €</b>	<b>3.853.245,50 €</b>

Nur wenn ein positiver Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit vorliegt, werden in der laufenden Verwaltungstätigkeit Mittel erwirtschaftet, die zur Finanzierung von Investitionen eingesetzt werden können. Gibt es hier keine Überschüsse, müssen Investitionen aus vorhandenen liquiden Mitteln oder Krediten finanziert werden. Für die Erhaltung des Kapitalstocks muss die jährliche Liquidität daher mindestens den Abschreibungen und damit den notwendigen Reinvestitionen entsprechen.

Die Stadt hat zum 31.12.2018 einen positiven Zahlungsmittelsaldo erwirtschaftet. Somit wurden die Abschreibungsaufwendungen aus dem Haushaltsjahr 2018 (1,5 Mio€) gedeckt.

Bildet man aus den Abschreibungen und den Auszahlungen für Investitionen ein Verhältnis, erhält man ein Maß für die tatsächliche Reinvestition, die die Stadt durchführt. Liegt der Wert über 100 Prozent, wird der jeweilige Kapitalstock vergrößert. Liegt der Wert dagegen bei unter 100 Prozent, schrumpft der kommunale Kapitalstock.

	JAB 31.12.2015	JAB 31.12.2016	JAB 31.12.2017	JAB 31.12.2018
Auszahlungen für Investitionen im HJ.	756.899,51 €	1.702.719,58 €	1.509.133,63 €	1.213.469,28 €
Abschreibungen im Haushaltsjahr	1.393.512,40 €	1.482.809,92 €	1.516.985,54 €	1.534.146,90 €
	54,3 %	114,8 %	99,5 %	79,1 %

### Finanzierung der Investitionen

Zunächst stehen den Auszahlungen die Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit gegenüber. Die Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit sind dabei aber zu trennen in „Geldgeschenke“ (z.B. Fördermittel) und Einzahlungen aus eigener Investitionstätigkeit (z.B. Veräußerung vorhandener Vermögensgegenstände)

Beides schafft Liquidität, aber jeweils nur einmalig und damit nicht nachhaltig.

	JAB 31.12.2015	JAB 31.12.2016	JAB 31.12.2017	JAB 31.12.2018
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	563.435,54 €	822.477,58 €	1.768.680,73 €	925.290,99 €
davon: Einz. aus Zuwendungen	563.435,54 €	553.650,22 €	1.497.711,27 €	776.571,06 €
Einz. aus der Veränd des AV		7.850,00 €	7.550,00 €	- €
Einz. Aus Veräuß. Unbewegl. AV		260.977,36 €	263.419,46 €	148.719,93 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	756.899,51 €	1.702.719,58 €	1.509.133,63 €	1.213.469,28 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	- 193.463,97 €	- 880.242,00 €	259.547,10 €	- 288.178,29 €
Finanzmittelüberschuss/ - fehlbetrag	- 698.783,79 €	- 1.085.358,34 €	1.484.281,70 €	3.565.067,21 €

Die Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit im Haushaltsjahr 2018 betreffen mit 83,9 % Einzahlungen aus Zuwendungen.

I.d.R. wird im kommunalen Bereich der Zahlungsmittelsaldo aus der Investitionstätigkeit negativ sein. So auch für die Stadt WMS. Somit muss die Differenz aus den Überschüssen des Zahlungsmittelsaldos aus laufender Verwaltungstätigkeit finanziert werden. Überschüsse aus der laufenden Verwaltungstätigkeit sind zum 31.12.2018 vorhanden.

Die jährliche Investitionsfähigkeit wird also von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der jeweiligen Kommune direkt beeinflusst. Hat die Kommune über mehrere Jahre Ansparungen für Investitionen gebildet, können zusätzlich die liquiden Mittel zum 31.12. des jeweiligen Haushaltsjahres herangezogen werden.

### Hinweis:

Zu beachten ist hierbei jedoch immer, dass eine Auszahlung für Investitionen für die Schaffung eines Vermögensgegenstandes immer zu einer Abschreibung und damit zu einer Belastung der Ergebnisrechnung führt.

## 5. Vergabe 2018

Die Zuständigkeit für die Durchführung von Ausschreibungs- und Vergabeverfahren liegt bei der Vergabestelle der Stadt.

Für Maßnahmen, die unter Zuhilfenahme von Fördermitteln realisiert werden, erfolgt gemäß den Nebenbestimmungen zu gegebener Zeit nach Abschluss der Gesamtmaßnahme die entsprechende Prüfung des Verwendungsnacheises durch das Rechnungsprüfungsamt vor Übergabe der gesamten Unterlagen an den Zuwendungsgeber.

Eine Verwendungsnachweisprüfung erfolgte u.a. für diese Maßnahmen:

Ersatzneubau Fertigstellung Ohrebrücke	rd.	1,4 Mio €
Ausbildungsförderung Führerschein	rd.	2,3 T€
Medienkäufe Bibliothek	rd.	21,0 T€

Im Ergebnis der durchgeführten Prüfungen kam es zu keinen Beanstandungen.

Des Weiteren werden jährlich die Prüfungen der Zwischenverwendungsnachweise „Stadtkernsanierung“ und „Stadtumbau Ost“ durchgeführt. Hier erfolgt, bis zur Vorlage des Schlussverwendungsnachweises, lediglich eine Prüfung hinsichtlich der rechnerischen Richtigkeit der gemachten Angaben.

Im Übrigen wurde auf eine Vergabepfung verzichtet.

### Sicherheits- und Gewährleistungseinbehalte

Die Sicherheiten für die Gewährleistung von durchgeführten Hoch- und Tiefbaumaßnahmen werden gebucht unter 379510 VV-Gewährleistung (sonstige Verbindlichkeiten). Der Bestand per 01.01.2018 beträgt 44.296,66 €. Im Ergebnis der Zu- und Abgänge im laufenden Haushaltsjahr ergibt sich ein Stand per 31.12.2018 i.H.v. 49.920,70 €.

Bezüglich der Einbehalte für Baumaßnahmen wird nachstehend auf den § 9 Abs. 7 VOB/A hingewiesen.

Gemäß § 9 Abs. 7 VOB/A soll auf Sicherheitsleistungen ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn Mängel an der Leistung voraussichtlich nicht eintreten. Und davon ist im Regelfall von auszugehen, zumal der Auftragnehmer ohnehin zur mängelfreien Übergabe seines Werkes und eventuell auftretender Mängel im Nachhinein verpflichtet ist.

Des Weiteren soll gemäß § 9 Abs. 7 VOB/A der Auftraggeber auf Sicherheitsleistungen verzichten, wenn die Auftragssumme von 250,0 T€ unterschritten wird.

Kleine Beträge einzubehalten ist unverhältnismäßig. Sie stellen einen Verwaltungsaufwand dar, der in keinem Nutzen zur Höhe des Betrages steht.

Die zentrale Überwachung obliegt der Kämmererei. Die erforderlichen Zuarbeiten erhält die zuständige Bearbeiterin durch die Fachämter.

## **6. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS**

Die Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Vermögensrechnung (Bilanz) und Anhang der Stadt für das Haushaltsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2018 geprüft. In die Prüfung wurde die Buchführung einbezogen. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Sachsen-Anhalt und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der Bürgermeisterin der Stadt.

Die Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 141 KVG vorgenommen. Danach hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin geprüft, ob diese ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage sowie der Verbindlichkeiten der Stadt darstellen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Kommune hat nach § 54 KomHVO die Möglichkeit, die unterlassenen Ansätze oder die Wertansätze der Eröffnungsbilanz zu berichtigen. Die Einheitsgemeinde Stadt Wolmirstedt hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Es erfolgte eine Berichtigung der Wertansätze der Eröffnungsbilanz im Rahmen des Jahresabschlusses 2018.

Unsere Prüfung hat somit zu keinen Wesentlichen Einwendungen geführt.  
Es wird ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss zum 31.12.2018 nebst Anhang den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Einheitsgemeinde Stadt Wolmirstedt.

Oschersleben, den 22.07.2022

  
Gallert  
Amtsleiterin

  
Mages  
Prüferin

  
Oelze  
Technische Prüferin